

Auszug aus dem städt. Amtsblatt

Nr. 7/88 vom 19. 2. 88

### **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes »Breite« im Anzeigeverfahren**

Die vom Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. in öffentlicher Sitzung am 22. Dezember 1987 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes »Breite« im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 608 wurde dem Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg aufgrund von § 11 BauGB angezeigt.

Maßgebend ist der Lageplan (Deckblatt) der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11. Sept. 1987.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes »Breite« im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 608 wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB).

Der Änderungsplan (Deckblatt) kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus (Stadtbauamt, Zi. 7) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann in die Bebauungsplanänderung Einsicht nehmen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan

- sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Haslach i.K., den 19. Febr. 1988  
- Bürgermeisteramt -